



# **A B F A L L E N T S O R G U N G S S A T Z U N G**

**d e s**

**L a n d k r e i s e s W a l d e c k - F r a n k e n b e r g**

**in der Neufassung vom 18.12.2023**

## ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG

**Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.12.2023 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Landkreises Waldeck-Frankenberg beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:**

- §§ 5, 16, 17, 30 und 52 (1) der Hess. Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.09.2020 (GVBl. I S. 573)
- §§ 17, 19, 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56)
- §§ 1, 5 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der Fassung vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82)
- §§ 1 - 5 a, 10 des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582)
- sowie deren untergesetzlichen Regelwerken.

## **Erster Abschnitt**

### **Allgemeine Bestimmungen der Abfallentsorgung des Landkreises**

#### **§ 1 Aufgabe**

- (1) Der Landkreis Waldeck-Frankenberg betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe des KrWG und des HAKrWG sowie dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine wirtschaftliche Einheit, die als Fachdienst unter der Bezeichnung „Abfallwirtschaft des Landkreises Waldeck-Frankenberg“ geführt wird.
- (2) Der Landkreis hat die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsberichen nach Maßgabe der §§ 7 bis 11 KrWG zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG zu beseitigen. § 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 S. 2 KrWG bleiben unberührt.  
Abfälle gem. § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) werden vom Landkreis getrennt eingesammelt und befördert.  
Der Landkreis kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle wird von den kreisangehörigen Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Satzungen über die Abfallentsorgung unter Beachtung dieser Satzung sowie des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen, soweit in § 9 keine andere Regelung getroffen ist. Die Abfallsatzungen der kreisangehörigen Gemeinden müssen im Einklang mit dieser Satzung stehen.
- (4) Um die Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Landkreises zur Abfallverwertung weitestgehend nutzen zu können, sind im Kreisgebiet anfallende Abfälle durch die kreisangehörigen Gemeinden und die sonstigen Anlieferer soweit zumutbar getrennt nach den verschiedenen Fraktionen der Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung einzusammeln, bereitzustellen und anzu liefern.

- (5) Die Gemeinden sollen die von ihnen durchgeführte Einsammlung oder die zwischen ihnen und Dritten abzuschließenden Verträge über den Transport und die Einsammlung mit dem Landkreis abstimmen.  
Sofern sich der Landkreis für das Befördern der Abfälle derselben Abfuhrunternehmen bedient und nicht selbst eine Beauftragung vornimmt, übernehmen die Abfallsammelfahrzeuge der Gemeinden oder der in ihrem Auftrag tätigen privaten Unternehmen den Transport der Abfälle von der Gemeindegrenze bis zu den vom Landkreis zugewiesenen Umladeanlagen oder Abfallentsorgungsanlagen auf Kosten des Landkreises.
- (6) In dem Gebiet der Gemeinden, in denen der Landkreis die Verpflichtung zur Einsammlung ganz oder teilweise durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung übernommen hat, erfüllt der Landkreis die Verpflichtung dieser Gemeinden.

## **§ 2 Ausschluß von der Entsorgung**

- (1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle im Gebiet des Landkreises angefallenen überlassungspflichtigen und überlassenen Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung oder sonstiger Rechtsvorschriften von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind
- a) Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 KrWG,
  - b) gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG in Verbindung mit der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses und der Nachweisverordnung, soweit die Entsorgungsanlagen des Landkreises nicht dafür freigestellt sind und soweit sie nicht als Kleinmengen im Sinne von § 9 dieser Satzung eingesammelt werden,
  - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern der Landkreis über keine geeigneten Verwertungs-Kapazitäten verfügt,
  - d) Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (§ 20 Abs. 2 KrWG). Eine Ausnahme hiervon bildet der Fall, daß der Landkreis an der Rücknahme aufgrund einer Bestimmung nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG mitwirkt,
  - e) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern mit Zustimmung der zuständigen Behörde Pflichten zur Entsorgung ganz oder teilweise übertragen worden sind.

- (3) Bestehen Zweifel, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen Abfälle zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung in und auf Entsorgungsanlagen des Landkreises zugelassen sind, kann der Landkreis die Annahme verweigern, bis der Anlieferer die Unbedenklichkeit des Abfalls in geeigneter Weise nachweist und/oder die zuständige Behörde über die Zulässigkeit der Entsorgung entscheidet. Die Kosten für den in Satz 1 genannten Nachweis trägt der Anlieferer.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen selbst untersuchen oder durch einen beauftragten Dritten untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen oder Probleme zu besorgen sind, die eine Entsorgung der Abfälle in den entsprechenden Anlagen des Landkreises erschweren könnten. Die Abfallanlieferer sind zur Duldung der Untersuchungen verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten. Dies gilt auch für gemäß § 8 (5) der Deponieverordnung (DepV) durchzuführende Kontrolluntersuchungen.

- (4) Über Abs. 2 hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes Hessen durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, von der Entsorgung ausschließen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung der in Satz 1 genannten, zuständigen Abfallbehörde über die Zulässigkeit der Entsorgung sind die Abfälle gemeinwohlverträglich zu lagern.
- (5) Die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG (§§ 7 Abs. 2 und 15 Abs. 1) und des HAKrWG zu entsorgen.

### **§ 3** **Benutzungsrecht**

- (1) Zur Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises sind die kreisangehörigen Gemeinden berechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, die bei ihm angefallenen Abfälle dem Landkreis unmittelbar bei den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zum Zwecke des Behandlens, Lagerns und Ablagerns zu überlassen. Diese Regelung gilt nicht für Abfälle, die gemäß § 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (3) Werden Abfälle nicht gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 4 angeliefert, so entscheidet der Landkreis über die weitere Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle.

## § 4 Benutzungszwang

- (1) An die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises ist jede Gemeinde des Landkreises mit den in ihrem Gebiet eingesammelten Abfällen (einschließlich der gemäß § 7 GewAbfV i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG und in den Wertstoffhöfen, Bauhöfen und ähnlichen Anlagen eingesammelten Abfälle) angeschlossen. Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Landkreis alle von ihnen eingesammelten Abfälle nach dessen Vorgaben zu übergeben. Die gemeinschaftliche Entsorgung eingesammelter Abfälle durch Landkreis und Gemeinden aufgrund kommunaler Zusammenarbeit gem. § 4 HAKrWG sowie § 22 KrWG bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Erzeuger oder Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die bei ihm anfallenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises zur Entsorgung zu befördern, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger oder -besitzer zur Überlassung verpflichtet ist (Benutzungzwang).
- (3) Ein Benutzungzwang besteht nicht,
  - a) soweit Abfälle nach § 2 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
  - b) für Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke in der Lage sind und diese beabsichtigen,
  - c) für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen,
  - d) für Abfälle zur Verwertung, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Der Träger hat für die Sammlung ein Anzeigeverfahren gem. §§ 17, 18 KrWG durchzuführen,
  - e) für Abfälle zur Verwertung, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Der Träger hat für die Sammlung ein Anzeigeverfahren gem. §§ 17, 18 KrWG durchzuführen,
  - f) für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
  - g) für Abfälle, bei welchen die Pflicht zur Verwertung oder Beseitigung aufgrund § 22 KrWG auf Dritte übertragen wurde.

## **§ 5 Meldepflicht**

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Landkreis jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich zu melden sowie alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für den Fall, daß Abfälle von der Einsammlung ausgeschlossen werden.
- (2) Abs. 1 Satz 1 gilt in gleicher Weise für den Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 4 Abs. 2 Abfälle unmittelbar dem Landkreis zu überlassen hat. Dies gilt auch im Fall des erstmaligen Anfalls von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Landkreis Waldeck-Frankenberg unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 6 Durchsuchung, Fundsachen**

- (1) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (2) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **§ 7 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfallabfuhr oder -annahme, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebswichtigen Arbeiten, gesetzlichen Wochenfeiertagen, behördlichen Verfügungen, Verlegungen eines Zeitpunktes oder wegen Umständen, die der Landkreis bzw. die Betreiber der Anlage nicht zu vertreten haben, wie etwa höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Entsorgung, Gebührenminderung oder auf Schadensersatz. Der Landkreis sorgt in diesen Fällen für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachungen den Betroffenen mitgeteilt werden können. Hierzu gehört auch die vorübergehende Zuweisung zu einer anderen Abfallentsorgungsanlage.

Ist die Annahme des Abfalls aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie alsbald und soweit wie möglich nachgeholt.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Durchführung der Abfallentsorgung**

#### **§ 8 Organisationsplan**

- (1) Der Landkreis erstellt einen Organisationsplan (Benutzungsordnung). Der Plan ergänzt die Bestimmungen dieser Satzung. Er enthält u.a. Benutzungs-Regelungen für die zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen bzw. Umladeanlagen, die jeweils zugelassenen Abfallarten und die Öffnungszeiten.
- (2) Der Organisationsplan und seine Änderungen werden bei den kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen sowie in den Büroräumen des Fachdienstes Abfallwirtschaft ausgelegt.

#### **§ 9 Einsammlung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle**

- (1) Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Sinne von § 1 Abs. 4 HAKrWG sind an den vom Landkreis bekannt gegebenen Tagen vom Abfallerzeuger oder -besitzer oder einer von ihm beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und des Abfallerzeugers oder -besitzers an den mobilen Sammelstellen den vom Landkreis beauftragten Personen zu übergeben.
- (2) Die Sammeltermine werden ortsüblich bekanntgegeben.

#### **§ 10 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Die Benutzung der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der jeweiligen Benutzungsordnung. Hierbei ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
- (2) Abfälle im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 sind von den Abfallerzeugern oder Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 8 Abs. 1 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.
- (3) Der Abfallanlieferer hat die Zulässigkeit der Entsorgung gem. den jeweils gültigen abfallrechtlichen Bestimmungen auf seine Kosten nachzuweisen.
- (4) Der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen oder die Annahme von einer Vorbehandlung abhängig machen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall dabei entstehende Mehrkosten sind von dem Abfallanlieferer über die nach § 15 zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.

Soweit sich erst im Nachhinein herausstellt, daß Abfälle, die im Sinne von Satz 1 hätten zurückgewiesen werden können, angenommen wurden, so hat der Anlieferer die entstehenden erhöhten Entsorgungskosten über die Gebühr hinaus zu tragen.

- (5) Der Landkreis kann sich zur Entsorgung Dritter bedienen, wenn für die Abfälle keine eigenen Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die dabei im Einzelfall nicht durch die nach § 15 zu zahlende Gebühr gedeckten Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer zu tragen.

## **§ 11 Anfall der Abfälle**

- (1) Abfälle gelten für den Landkreis für die Verwertung bzw. Beseitigung als angefallen,
- a) wenn ihre Einsammlung durch die Gemeinde abgeschlossen und die Beförderung bis zur Grenze der Gemeinde erfolgt ist (eingesammelte Abfälle);  
oder
  - b) wenn sie in zulässiger Weise vom Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberichtigten eines im Kreisgebiet liegenden Grundstücks oder in dessen Auftrag zur Entsorgung durch den Landkreis in eine von ihm zur Verfügung gestellte Entsorgungsanlage verbracht worden sind (angelieferte Abfälle).
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angelieferte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 12 Getrennthaltung von Abfällen**

Abfälle sind vom Abfallerzeuger oder sonstigen Verpflichteten vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung/Beseitigung erforderlich ist. Schadstoffbelastete Abfallfraktionen sind getrennt zu erfassen und gemäß den jeweiligen Verwertungs- und Beseitigungs wegen getrennt zu halten.

## **§ 13 Auskunfts pflicht, Betretungsrecht**

- (1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung durch Beauftragte des Landkreises zu dulden (§ 19 KrWG).
- (2) Die Beauftragten des Landkreises haben sich auszuweisen.

## **§ 14 Abfallberatung**

Der Landkreis informiert und berät die kreisangehörigen Gemeinden sowie private und gewerbliche Abfallerzeuger über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

## **§ 15 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen „Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Bei der kostenfreien oder entgeltlichen Annahme von Baustoffen, welche zum Deponeibau oder zu Rekultivierungszwecken benötigt werden, handelt es sich nicht um eine Inanspruchnahme im Sinne von Satz 1.

## **§ 16 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. ausgeschlossene Abfälle unter Verstoß gegen **§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 3** in Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises verbringt,
  2. entgegen **§ 4 Abs. 2** die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert,
  3. entgegen **§ 5 Abs. 2** eine wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge nicht oder nicht unverzüglich meldet oder nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt, oder einen Inhaberwechsel nicht oder nicht unverzüglich anzeigt,

4. entgegen **§ 10 Abs. 1** gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
  5. entgegen **§ 12 Abs. 1** Abfälle nicht getrennt hält oder nicht getrennt erfasst,
  6. entgegen **§ 13 Abs. 1** als Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, Beauftragten des Landkreises nicht das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen (§ 19 KrWG) gestattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG ist der Kreisausschuss.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallentsorgungssatzung in der zuletzt durch den Kreistag am 04.11.2013 geänderten Fassung außer Kraft.

Korbach, den 18.12.2023

(Siegel)

Der Kreisausschuss des Landkreises  
Waldeck-Frankenberg

gez.  
Jürgen van der Horst  
Landrat